Gemeinde Bernried
am Starnberger See
Landkreis Weilheim-Schongau

N I E D E R S C H R I F T

7. Sitzung des Gemeinderats

Sitzungstermin:	Donnerstag, 03.07.2025
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	22:50 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal, Rathaus

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Herr Dr. Georg Malterer
Herr Benedikt Eberl
Frau Regina Steiger
Frau Veronika Bischoff
Herr Franz Greinwald
Frau Anna-Maria Groß
Herr Dr. Michael Haberl
Frau Doris Kremser
Herr Andreas Lüdtke
Herr Dr. Wolfgang Mutter
Frau Claudia Nötting
Frau Christine Philipp
Herr Dr. Achim Regenauer
Herr Andreas Stepfer
Frau Sarah Benedikt, Schriftführerin

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Es fehlten:

Herr Roland Seidl entschuldigt

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) haben die Gemeinderatsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen: Siehe Protokoll.

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

Frau Martina Hermer-Winkler, Geschäftsleitung

T a g e s o r d n u n g:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

131	Änderung und Genehmigung der Tagesordnung	
132	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung	
133	Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) 1. Niederlegung des Amtes "ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied" durch Frau Katja Burgkart 2. Nachrücken der Listennachfolge mit Vereidigung für das Mandat Gemeinderatsmitglied	2024/293-2
134	Neubesetzung von Referaten und Arbeitskreisen nach dem Ausscheiden von GRM Katja Burgkart - Mitarbeit im Haupt- und Finanzausschuss - Mitarbeit im Werkausschuss - Mitarbeit im Arbeitskreis Kommunikation und Information - Sitz im Referat für Jugend - Sitz im Referat für Schulen und Schulwesen (Stellvertretung) - Sitz im Referat für Kindergarten (Stellvertretung) - Bestellung in den Verwaltungsrat	2025/402
135	Wahl des 2. (und 3.) Bürgermeisters und dessen Vereidigung(en)	2024/294-1
136	Neubesetzung von Referaten und Arbeitskreisen nach dem Ausscheiden von GRM Robert Schiebel - Mitarbeit im Haupt- und Finanzausschuss - Mitarbeit im Arbeitskreis Nachhaltigkeit und Klimaschutz - Sitz im Referat für Städtepartnerschaft (Stellvertretung) - Bestellung in den Verwaltungsrat - Mitarbeit und Vorsitzender im Rechnungsprüfungsausschuss - Beauftragter für Abwasserverband: Verbandsrat in Verbandsversammlung	2025/385
137	8. Änderung des Bebauungsplans "Bahnhofsgelände" bzgl. Wohneinheiten und Höhenentwicklung - Abwägung der Hinweise und Anregungen - Satzungsbeschluss	2025/407
138	Bebauungsplanänderung und -erweiterung "Alter Ortskern - Teilgebiet A", 7. Änderung im Bereich Wöllhäusel, Entwurf vom 08.04.2025 - Abwägung der Hinweise und Anregungen - Billigungsbeschluss	2025/408

139	Hapberg I - Sachstand Probebohrung für Sonden	
140	Grundschule Erweiterung - Sachstand	2025/405
141	Laufende gemeindliche Vorhaben/Baumaßnahmen (Sachstandsberichte und erforderliche Detailbeschlüsse)	
141.1	Gemeindezentrum - Sommerkeller / 3. BA, Forum Humor	
141.1.1	Sommerkeller Grundbeleuchtung - Ausschreibung vom 24.06.2025 Vergabe - Angebot für Befestigung in der Betondecke	2025/414
141.1.2	3. BA, Schreiben vom 18.06.2025 und vom 21.06.2025	2025/418
141.2	Kloster / Kommunalunternehmen	
141.3	Dorfentwicklung / Flächennutzungsplan	
142	Allgemeine Information und Termine	
142.1	durch den Bürgermeister	
142.1.1	Baumkontrolle Verkehrssicherheitspflicht - Baumkontrolle Juni 2025, Totholz - Wettersteinstraße 11, Fällung	2025/415
142.1.2	AK Dorfentwicklung, Einladung zum nächsten Treffen	
142.2	durch den Gemeinderat	
142.2.1	Dampfersteg, zu entfernender Ahorn	
142.2.2	Besuch der Partnergemeinde Samoreau, Rückblick	
142.2.3	Sommerfest des Heimat- und Trachtenvereins, Einladung	
142.2.4	Spielplatz am Sportplatz, Spendensammlung über Flohmarkt	

P r o t o k o l l:

Der Erste Bürgermeister Dr. Georg Malterer eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr, begrüßt alle Teilnehmenden und fragt, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

131 Änderung und Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt „Hapberg I – Sachstand Probebohrung für Sonden“ aus der nichtöffentlichen Sitzung öffentlich bekannt zu geben und genehmigt die geänderte Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

132 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine;

133 Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)
1. Niederlegung des Amtes "ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied" durch Frau Katja Burgkart
2. Nachrücken der Listennachfolge mit Vereidigung für das Mandat Gemeinderatsmitglied

Sachverhalt:
Das Gemeinderatsmitglied, Frau Katja Burgkart hat mit der E-Mail vom 03.05.2025 die vorzeitige Niederlegung ihres Gemeinderatsmandats erklärt.

Bzgl. der Niederlegung des Amts eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds ist festzustellen, dass ein wichtiger Grund seit den Kommunalwahlen 2014 nicht mehr erforderlich ist und daher auch nicht mehr geprüft werden muss. Der Inhaber des Ehrenamts hat daher einen Anspruch auf Zustimmung zur Amtsniederlegung.

Beschluss:
1. Der Gemeinderat stellt die Niederlegung des Amtes "ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied" durch Frau Katja Burgkart fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

2. Der Gemeinderat entscheidet über das Nachrücken von Veronika Bischoff als Listennachfolgerin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Die Listennachfolgerin, Veronika Bischoff, wird vom ersten Bürgermeister gefragt, ob sie **bereit ist das Amt anzunehmen.**

Nach Erklärung der Listennachfolgerin, das Amt anzunehmen, erfolgt die Vereidigung durch den ersten Bürgermeister mit folgender Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der erste Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats heißen Veronika Bischoff willkommen.

---

134 Neubesetzung von Referaten und Arbeitskreisen nach dem Ausscheiden von GRM Katja Burgkart
- Mitarbeit im Haupt- und Finanzausschuss
- Mitarbeit im Werkausschuss
- Mitarbeit im Arbeitskreis Kommunikation und Information
- Sitz im Referat für Jugend
- Sitz im Referat für Schulen und Schulwesen (Stellvertretung)
- Sitz im Referat für Kindergarten (Stellvertretung)
- Bestellung in den Verwaltungsrat

Sachverhalt:
Die Gemeinderatsgruppierung Überparteiliche Freie Wählergruppe (ÜFW) hat sich beraten, wer den Sitz der jeweiligen Ausschüsse bzw. Arbeitskreise für das ausgeschiedene GRM Burgkart übernimmt.

Mitarbeit im Haupt- und Finanzausschuss: Veronika Bischoff

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Mitarbeit im Werkausschuss: Veronika Bischoff

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Mitarbeit im Arbeitskreis Kommunikation und Information: Veronika Bischoff

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Sitz im Referat für Jugend: Veronika Bischoff

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Sitz im Referat für Schulen und Schulwesen (Stellvertretung) : Veronika Bischoff

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Sitz im Referat für Kindergarten (Stellvertretung) : Veronika Bischoff

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Betrifft Kommunalunternehmen Bernried am Starnberger See - Verwaltungsrat:
Für das ausgeschiedene VRM Burgkart wird bis zur Neunominierung nach der Kommunalwahl 2026 Veronika Bischoff bestellt.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

---

135 Wahl des 2. (und 3.) Bürgermeisters und dessen Vereidigung(en)

Sachverhalt:
Zunächst wird ein Wahlausschuss gebildet:

1. Dr. Georg Malterer (Vorsitzender, erster Bürgermeister)
2. Christine Philipp (Beisitzer)
3. Dr. Wolfgang Mutter (Beisitzer)

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den 2. Bürgermeister (Art. 35 GO). Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Es gibt keine verbindlichen Wahlvorschläge, d.h. dass eine Leerzeile zur Eintragung eines Namens vorgesehen sein muss, sofern nicht ohnehin alle wählbaren Gemeinderatsmitglieder aufgeführt sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ggf. ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Losentscheid sollte in entsprechender Anwendung des § 91 GLKrWO erfolgen.

Wahlvorschläge für den 2. Bürgermeister:
Vorschlag Benedikt Eberl durch GRM Lüdtke
Vorschlag Annemarie Groß durch GRM Dr. Haberl
Vorschlag Regina Steiger durch GRM Dr. Regenauer
Vorschlag Doris Kremser durch GRM Dr. Mutter

Dritte Bürgermeisterin Steiger teilt mit, dass sie mit ihrer Stelle als dritte Bürgermeisterin sehr zufrieden ist und deswegen nicht zur Wahl des zweiten Bürgermeisters zur Verfügung steht. Alle anderen Vorschläge erklären sich zur Wahl bereit.

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder vermerkt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass von den 15 Gemeinderatsmitgliedern 14 bei der Wahl anwesend sind und 14 Gemeinderatsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt.

Es wurden 14 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.
Der Vorsitzende öffnet die Stimmzettel einzeln und liest die abgegebene Stimme vor, die von den Beisitzern in getrennten Listen vermerkt wird.

Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

Stimmzettel Nr.	Grund
1	der Wille der abstimmenden Person ist nicht zweifelsfrei zu erkennen - unleserlich

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	14
davon ungültig:	1
davon gültig:	13

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

Name	Stimmen
Benedikt Eberl	7
Annemarie Groß	4
Doris Kremser	2

Der erste Bürgermeister verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass das Gemeinderatsmitglied Benedikt Eberl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum 2. Bürgermeister gewählt ist.

Auf Befragung durch den ersten Bürgermeister nimmt der Gewählte, Benedikt Eberl die Wahl zum 2. Bürgermeister an und bedankt sich für das Vertrauen des Gemeinderats.

Durch den ersten Bürgermeister erfolgt gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz) die Vereidigung des 2. Bürgermeisters, Benedikt Eberl mit folgender Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

---

136 Neubesetzung von Referaten und Arbeitskreisen nach dem Ausscheiden von GRM Robert Schiebel
- Mitarbeit im Haupt- und Finanzausschuss
- Mitarbeit im Arbeitskreis Nachhaltigkeit und Klimaschutz
- Sitz im Referat für Städtepartnerschaft (Stellvertretung)
- Bestellung in den Verwaltungsrat
- Mitarbeit und Vorsitzender im Rechnungsprüfungsausschuss
- Beauftragter für Abwasserverband: Verbandsrat in Verbandsversammlung

---

Sachverhalt:
Der CSU-Ortsverband Bernried hat sich beraten, wer den Sitz der jeweiligen Ausschüsse bzw. Arbeitskreise für das ausgeschiedene GRM Schiebel übernimmt.

Mitarbeit im Haupt- und Finanzausschuss: Claudia Nötting

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Mitarbeit im Arbeitskreis Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Claudia Nötting

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Sitz im Referat für Städtepartnerschaft (Stellvertretung): Claudia Nötting

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Betrifft das Kommunalunternehmen Bernried am Starnberger See - Verwaltungsrat:
Für das ausgeschiedene VRM Schiebel wird bis zur Neunominierung nach der Kommunalwahl 2026 Claudia Nötting bestellt.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Mitarbeit im Rechnungsprüfungsausschuss: Claudia Nötting

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Vorsitzender im Rechnungsprüfungsausschuss:

Dritte Bürgermeisterin Steiger schlägt GRM Seidl vor. Da GRM Seidl heute nicht anwesend ist, soll der Vorsitzende im Rechnungsprüfungsausschuss in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen bestimmt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat ist mit dem Vorgehen einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Beauftragter für Abwasserverband Starnberger See
Verbandsrat in der Verbandsversammlung: Claudia Nötting

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Abwasserverbands Starnberger See mit Claudia Nötting zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

---

137 8. Änderung des Bebauungsplans "Bahnhofsgelände" bzgl. Wohneinheiten und Höhenentwicklung
- Abwägung der Hinweise und Anregungen
- Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Am 10.04.2025 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan „Bahnhofsgelände“ zu ändern und mit dem Änderungsentwurf vom 08.04.2025 ins Verfahren zu gehen. Diese 8. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsgelände“ erfolgt gem. § 13 a BauGB;
Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 05.05.2025 bis einschließlich 05.06.2025 statt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteilung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB fand im gleichen Zeitraum statt.

Abwägung der Hinweise und Anregungen
1. Landratsamt Weilheim-Schongau , SG 610 – H. Myrtek, Schr. 02.06.2025

Stellungnahme im Wortlaut:
„Zum o. g. Änderungsverfahren erhalten Sie beiliegende Stellungnahme z. K. u. w. V.
Im Übrigen möchten wir uns hierzu wie folgt äußern:

- zu den Baugrenzen

Die Änderung ersetzt in ihrem Geltungsbereich den ursprünglichen Bebauungsplan.

Die östlich gelegene Baugrenze verläuft mit einem Abstand von 3 m an den Grundstücksgrenzen entlang und endet an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs der Änderung, demnach gilt für das nördlich gelegene, außerhalb des Änderungsbereichs befindliche Grundstück die Regelungen des ursprünglichen Bebauungsplans. Die Baugrenze dieses Grundstücks (Fl.-Nr. 426/3) liegt am Übergang zur vorliegenden Änderung 4 m von der östlichen Grundstücksgrenze entfernt. Insofern sind die Baugrenzen der Änderung nicht mit den anschließenden Baugrenzen des ursprünglichen Bebauungsplan verbunden, sondern um einen Meter versetzt.

- redaktionelle Hinweise

Die vorgeschlagene Gebäudesituierung widerspricht der festgesetzten Firstrichtung:

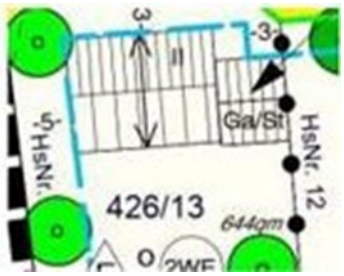

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Begrenzung wird fälschlicherweise unter Nr. 14 statt korrekterweise unter Nr. 15 erläutert.

14. Pro vollendeter 320 qm Baugrundstücksfläche ist 1 WE zulässig.

15. öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Begrenzung

Der Nr. 16 fehlt das entsprechende Planzeichen. Hierbei handelt es sich wohl um eine rein textliche Festsetzung ohne dazugehöriges Planzeichen.“

GRM Stepfer verlässt den Sitzungssaal;

Beschluss:
Zur Baugrenze 3 m / 4 m:
Zur Baugrenze: Ziel der 8. Bebauungsplanänderung ist es u.a., sparsam mit Bauland umzugehen. Die mit 3 m vermaßte östliche Baugrenze bei Fl.Nrn. 426 und 426/16 auf der Ostseite stellt die von der BayBO einzuhaltenden Abstandsflächen sicher. Die Baugrenze bleibt daher. Hinweis auf die 1. VÄ vom 31.05.1999;

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Zur Firstrichtung
Fl.Nr. 426/13:
Die Firstrichtung wird noch wie der Ost-West verlaufende Baukörper redaktionell berichtigt.

Beschluss:
Der Gemeinderat ist mit dem Vorgehen einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

GRM Stepfer kommt zurück;

Zu Planzeichen 14 / 15.
Das Planzeichen wird in der Legende noch verschoben, so dass die Zuordnung stimmt, Planzeichen 15 regelt (ohne Planzeichen) lediglich durch Text.

Beschluss:
Der Gemeinderat ist mit dem Vorgehen einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

2. Landratsamt Weilheim, Untere Immissionsschutzbehörde, H. Weihofen, Schr. v. 23.05.2025

Wortlaut der Stellungnahme:
Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:
Der Hinweis wird begrüßt!

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Beschluss:
3. Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsgelände“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 08.04.2025, redaktionell ergänzt am 03.07.2025, als Satzung und die Begründung hierzu.
Die Verwaltung wird beauftragt, die 8. Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

138 Bebauungsplanänderung und -erweiterung "Alter Ortskern - Teilgebiet A", 7. Änderung im Bereich Wöllhäusel, Entwurf vom 08.04.2025
- Abwägung der Hinweise und Anregungen
- Billigungsbeschluss

Sachverhalt:
Da es sich um ein Förmliches Verfahren handelt, muss das Wort „Satzungsbeschluss“ in „Billigungsbeschluss“ geändert werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat ist mit dem Vorgehen einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Am 10.04.2025 hat der Gemeinderat beschlossen den Bebauungsplan „Alter Ortskern – Teilgebiet A“ zu ändern um das Wöllhäusel zu erweitern. Diese 7. Änderung des Bebauungsplans wurde mit dem Entwurf in der Fassung vom 08.04.2025 ins Förmliche Änderungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB geschickt.

Abwägung der Hinweise und Anregungen von den Trägern öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.05.2025 fand im Zeitraum vom 05.05.2025 bis einschließlich 05.06.2025 statt.

1. LRA Weilheim-Schongau, Sachber. 41.2 – Technischer Umweltschutz, Herr Weihofen Schreiben vom 27.05.2025

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwendungen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2. LRA Weilheim-Schongau, Sachber. Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege, Herr Zehetbauer (Naturschutz), Herr Landerer (Grünordnung) Schreiben vom 02.06.2025

Stellungnahmen im Wortlaut:

Naturschutz:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Bernried beabsichtigt die 7. Änderung des Bebauungsplans „Alter Ortskern - Teilgebiet A“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Sicherung und Möglichkeit der Wiedernutzung der bestehenden baulichen Kubatur in Zusammenhang mit den Zwecken des SO Klosteranlage.
Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 340 m² befindet sich am Rande des alten Ortskerns der Gemeinde, östlich der Tutzinger Straße und südöstlich des historischen Schlossgutes (ehemaliger Meierhof des Klosters) auf einer Teilfläche des Grundstücks mit Flurnr. 149/6, Gemarkung Bernried am Starnberger See. Aus naturschutzfachlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Landschaftsschutzgebiet:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Ufergebiet am Starnberger See“.
Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist eine Bebauung ohne eine entsprechende Herausnahme des Plangebiets aus dem LSG vor Satzungsbeschluss gem. § 4 Abs. LSG-Verordnung grundsätzlich zunächst verboten - sofern durch die Bebauung der Charakter des Gebiets verändert wird oder diese dem besonderen Schutzzweck des LSG zuwiderläuft.
Im Übrigen bedarf der Erlaubnis wer im LSG beabsichtigt bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 1a LSG-VO).
Unter folgenden Voraussetzungen halten wir aus naturschutzfachlicher Sicht das Vorhaben für geeignet den Charakter des Gebiets zu wahren und im Einklang mit dem besonderen Schutzweck des LSG zu stehen:
- Eine künftige Bebauung orientiert sich an der bestehenden Gebäudekubatur (Ersatzbau)
- Die alte Lindenallee als historisch bedeutsame Achse zw. Hofgut und Kloster, sowie die erhaltenswürdige Linde nordöstlich des bestehenden Gebäudes (Baum-Nr. 01 gem. Baumbestandsliste) werden durch Planzeichen als „zu erhalten“ festgesetzt und vor jeglichen Beeinträchtigungen durch die künftigen Bautätigkeiten entsprechend der einschlägigen Regelwerke (insb. DIN 18920, RAS-LP4) geschützt.

Vor Satzungsbeschluss ist seitens der Gemeinde mit der Fachstelle Umweltschutzverwaltung am Landratsamt WM-SOG abzuklären, inwieweit unter Einhaltung der vorgenannten Punkte das naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt werden und auf ein förmliches Herausnahmeverfahren des gegenständlichen Grundstücks aus dem LSG verzichtet werden kann.

Landschaftsbild:
Wir gehen davon aus, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Alter Ortskern – Teilgebiet A“ (Urplan) hinsichtlich der Einstufung der Lindenallee als „zu erhaltender Baumbestand“ weiterhin bestehen und von der gegenständlichen 7. Änderung unberührt bleiben. Unter dieser Voraussetzung sowie i.V.m. den bereits getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung/Minimierung halten wir die vorhabenbedingten Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild für vertretbar.

Eingriffsregelung:
Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird gem. Umweltbericht, Ziffer 2.3 Buchstabe c) ein entsprechender Kompensationsbedarf festgesetzt. Konkret soll dabei „eine Fläche von 25 m² innerhalb des 340 m² Planumgriffs“ mit Sträuchern autochthoner Herkunft bepflanzt werden. Die Ausgleichsfläche ist als solche auch in der Planzeichnung zu verorten und festzusetzen (T-Linie).

Artenschutz:
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nähere Untersuchungen des abzubrechenden Bestandsgebäudes und des zu fällenden Gehölzbestandes vorgesehen (vgl. Umweltbericht, Ziffern 2.1, Buchstabe b u. 2.2, Buchstabe b)
Sofern sich dabei Hinweise auf artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, sind die weiteren Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Wir weisen zudem bereits an dieser Stelle darauf hin, dass insb. im Rahmen der Baufeldfreimachung und damit verbundenen Rodungen von Bestandsgehölzen (Obstbäume u. Birke in Altersphase, Baum-Nr. 06 gem. Baumbestandsplan) die gesetzliche Schonzeit gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten ist.

Grünordnung:
Die Pflanzauflage könnte erweitert werden durch den Vorschlag alternativ zu einem Laubbaum I. oder II. Wuchsordnung zwei heimische Obstbäume zu pflanzen.

Hinweis zur Vermeidung von Vogelschlag: Um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot) ausschließen zu können muss sichergestellt werden, dass keine signifikante Risikoerhöhung für Vogelschlag aufgrund von großen Glasflächen, stark spiegelnden Glasflächen, Eckfenstern (transparente Gebäudeecken) und der Nähe zu Vogellebensräumen besteht. Die Glasflächen sind so zu gestalten, dass der Vogelschlag minimiert wird. Die Maßnahmen gegen Vogelschlag (z.B. halbtransparente Materialien, flächige Markierungen, Außen-Jalousien) sind in einem Plan darzustellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Greifvogelsilhouetten und UV-Licht reflektierendes Glas bieten keinen Schutz vor Vogelschlag.

Hinweis zur Beleuchtung:
Zum Schutz der nachtaktiven Insekten (und Fledermäuse) sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind (z.B. Verwendung „insektenfreundlicher“ Leuchtmittel mit gelbem oder UV-freiem Licht, Nachtabschaltung, keine/zeitlich stark eingeschränkte Verwendung von Himmelsstrahlern unter freiem Himmel, Maßgabe BfN-Skript 543: Spektrum >500 nm, korr. Farbtemp. CCT <3.000 K, …). Es ist zudem auf eine dichte (geschlossene) und langlebige Ausführung der Gehäuse zu achten, so dass keine Insekten in das Innere der Lampen gelangen können.

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen:
Textliche Änderungen zu den aktuell vorliegenden Unterlagen bitten wir bei erneuter Beteiligung farblich hervorzuheben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Beschluss:

a) **Zu Naturschutz, Landschaftsschutzgebiet**
Die genannten Voraussetzungen, den Charakter des Gebiets zu wahren und im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des LSG zu stehen, erfüllt die vorliegende Planung, da der Ersatzbau sich an der bestehenden Gebäudekubatur orientiert und die alte Lindenallee unverändert im geltenden Bebauungsplan mittels Planzeichen als ‚zu erhaltender Baumbestand‘ festgesetzt bleibt, sowie vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten gem. der genannten, geltenden Regelwerke geschützt wird. Zur Betonung des Schutzes vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten im Rahmen der genannten, geltenden Regelwerke, wird folgender Verweis auf die Baumschutzrichtlinien unter Hinweise aufgenommen:

‚Der Kronen- und Wurzelbereich zu erhaltender Bäume in oder im direkten Umfeld von Baumaßnahmen ist durch geeignete Maßnahmen nach RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftsgestaltung: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.‘

Die Klärung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis ohne förmliches Herausnahmeverfahren aus dem LSG wird vor Satzungsbeschluss mit der Umweltschutzverwaltung des LRA Weilheim-Schongau erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

GRM Philipp regt an, den Zaun zu erhalten, da dies für die Biodiversität wichtig ist.

b) Zu Naturschutz, Landschaftsbild
Die Einschätzung, dass die geplanten Eingriffe in das Landschaftsbild vertretbar sind, wird begrüßt!

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1

c) Zu Naturschutz, Eingriffsregelung
Der Stellungnahme wird gefolgt, die mit Sträuchern zu bepflanzende Ausgleichsfläche innerhalb des Planumgriffes wird mittels T-Linie in der Planzeichnung verortet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

d) Zu Naturschutz, Artenschutz
Der Stellungnahme wird gefolgt, die artenschutzrechtliche Untersuchung des Erweiterungsumgriffes wird in die Wege geleitet, bei Hinweisen auf evtl. artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden die weiteren Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für Eingriffe in den Gehölzbestand wird die gesetzliche Schonzeit beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

e) Zu Grünordnung, Pflanzauflage
Aus gestalterischen Gründen, um eine raumwirksame Ergänzung zur Bestands-Linde zu schaffen, soll an dieser Stelle auf die vorgeschlagenen zwei Obstbäume als Alternative (mit artgemäß geringerer Wuchsklasse) verzichtet und nur ein Großbaum festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

f) Zu Grünordnung, Hinweis zur Vermeidung von Vogelschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot) auszuschließen, sollen größere Glasflächen zur Minimierung des Vogelschlages optimiert werden. Folgender Passus wird in die Hinweise aufgenommen:

‚Glasflächen sind so zu gestalten, dass der Vogelschlag minimiert wird. Die Maßnahmen gegen Vogelschlag (z.B. halbtransparente Materialien, flächige Markierungen, Außen-Jalousien) sind in einem Plan darzustellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.‘

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

g) **Zu Grünordnung, Hinweis zur Beleuchtung**
Der Stellungnahme wird gefolgt, zum Schutz der nachtaktiven Tiere wird folgender Passus in die Hinweise aufgenommen:

‚Außenfassaden dürfen nicht direkt angestrahlt werden. Die verwendeten Lampen sind so auszurichten, dass ihr Licht nur auf den ökologisch nicht sensiblen Flächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht), angrenzende Grünbereiche sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten. Himmelsstrahler und Werbeflächen mit Lichtemissionen sind nicht zulässig.
Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin (z.B. LED, Natriumdampf-Hochdrucklampen o.ä.) zu verwenden, die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sein (Schutzart staub- und spritzwassergeschützt, dzt. IP54).
Beleuchtungen sollen in der Nacht grundsätzlich abgeschaltet werden.‘

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

h) Der Bitte wird entsprochen, die **farbliche Kenntlichmachung** von Änderungen wird zur einfacheren Bearbeitung beachtet.

Hinweise und Anregungen aus der Öffentlichkeit
Die öffentliche Auslegung nach § 3 (1) BauGB fand vom 05.05.2025 bis einschließlich 05.06.2025 statt.

Anregung aus der Öffentlichkeit, Brief vom 05.06.2025

Das Schreiben behandelt verschiedene, die Bauentwicklung in der Gemeinde betreffende Anliegen des Verfassers, die zumeist nicht in Verbindung stehen mit der 7. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Alter Ortskern - Teilgebiet A". Die mit dieser Bebauungsplanänderung inhaltlich verknüpften Passagen werden als Auszug im Wortlaut wiedergegeben.
Der Gemeinderat hat das Schreiben vom 05.06.2025 per E-Mail erhalten.

Stellungnahme im Wortlaut:

Anschreiben:
Leider kam ich gerade erst aus Italien zurück und muss sozusagen ‚last minute‘ zur anstehenden Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Wöllhauses Stellung beziehen.
Den Erhalt des Hauses halte ich für städtebaulich nicht vertretbar. Zugleich habe ich meine formlose Anfrage um weiteren Sachvortrag ergänzt.

Brief, Auszug:
(…) Überrascht hat mich - auch in Anbetracht der vorstehenden Argumentation - dass der Gemeinderat einen Beschluss zur Erweiterung des Umgriffs des Bebauungsplangebiets „Alter Ortskern-Teilgebiet A" zu Gunsten des „Wöllhaus" gefasst hat. Eine privatrechtliche Garageneinfahrt stört, aber ein städtebaulicher Missstand darf, weil er im Gemeindeeigentum steht, fortbestehen. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ufergebiet am Starnberger See", in dessen Umgriff es liegt. Zudem zerschneidet die Bauruine respektive das Folgegebäude die vom Landesamt für Denkmalschutz geforderte Sichtachse zwischen Kloster und Schlossgut. (…) Gleichzeitig beeinträchtigt das Hinterliegergebäude die imposante Alleeoptik. Zudem fehlt dem Wohngebäude auf einer Weide, die bauplanungsrechtlich eine Außenbereichsenklave im Innenbereich dar-stellt, jeglicher städtebaulicher Bezug. Bitte berücksichtigen Sie diese Einwände im Verfahren. Auch hier appelliere ich an die Gemeinde, dass wir doch bitte in einen Dialog treten, um einen größeren städtebaulichen Wurf zu ermöglichen, als den schlichten Erhalt eines unschönen Nachkriegs-Schwarzbaus. (…)

Beschluss:

a) Zu Anschreiben:
Der im Anschreiben als städtebaulich nicht vertretbar bewertete Erhalt des Gebäudes ist nicht dauerhaft vorgesehen, hingegen soll das Wöllhäusl durch einen Neubau gleicher Dimension ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

b) Zu Brief, Auszug:
Die angeführten inhaltlichen und das Landschaftsbild betreffenden Fragestellungen in Bezug auf das Wöllhäusl werden im Umweltbericht bereits erläutert. Das Gebäude tritt optisch stark in den Hintergrund, es hat aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes, sowie durch den Geländeverlauf im Nordosten eine stark eingeschränkte Fernwirkung.

Das kleine Gebäude stört von keiner Seite die Optik der zwei Baudenkmäler Kloster und Hofgut (inkl. Gartendenkmal), welche durch die beeindruckende Lindenallee verbunden sind; insbesondere zerschneidet es nicht die Sichtachse zwischen Kloster und Schlossgut, da es gut 10m von dem alleebegleiteten Verbindungsweg abgerückt steht und der allseits vorhandene restliche Baumbestand zwischen den Denkmälern mindestens die vierfache Höhenentwicklung des Wöllhäusls besitzt.
Vielmehr wird die historische und kulturelle Achse zwischen Hofgut und Kloster wieder mehr betont und belebt, wenn nicht nur einmal im Jahr das Lichterfest, die ‚Fête des lumières' dort stattfinden wird, sondern auch regelmäßig ein -kleiner- Teil des sozialen und kulturellen Lebens im Rahmen der Erwachsenenbildung am Kloster, für das das Gebäude genutzt werden soll.
Die Gemeinde ist sich jedoch der Verantwortung in Bezug auf die optische Gestaltung an dem Standort bewusst und wird diese sehr überlegt entscheiden: ‚Um das Landschaftsbild nicht zu stören ist daher eine angepasste wertige, in den Hintergrund tretende Baugestaltung unabdingbar.' (Umweltbericht S. 17).

Die o.g. Einschätzungen teilt gem. Stellungnahme auch das Landratsamt.

Das Wöllhäusl besteht schon geraume Zeit an dieser Stelle; aufgrund des mangelhaften Bauzustands soll es jedoch durch einen kleinvolumigen Nachfolgebau ersetzt werden, der optisch gegenüber den Baudenkmälern und der Lindenallee völlig in den Hintergrund treten und gem. Festsetzung im Bebauungsplan dem Allgemeinwohl dienen wird.

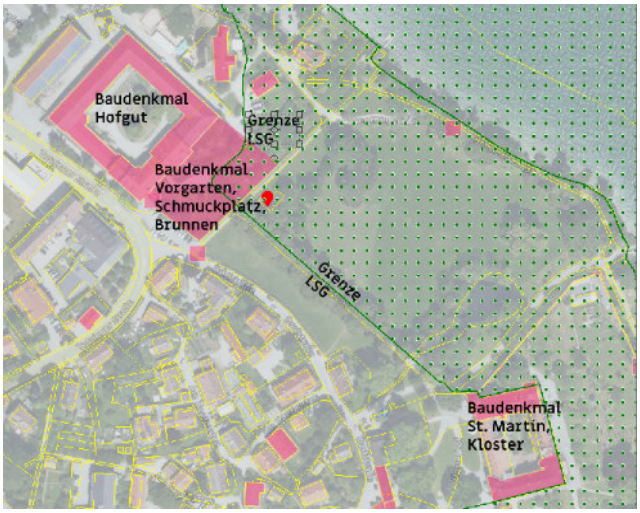

Baudenkmäler, LSG,
roter Pin: Wöllhäusl

(Auszug: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Mit Darstellung durch den Anwender ,Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerische Vermessungsverwaltung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 3

Ein GRM gibt zu Bedenken, dass eine Grünfläche an dieser Stelle für die Biodiversität auch seine Berechtigung hätte. Das Baurecht soll für die Allgemeinheit gesichert werden.

Beschluss:
Billigungsbeschluss:
Der Gemeinderat billigt den auf Grund der vorstehenden Beschlüsse noch zu ändernden Entwurf des Bebauungsplans ,7. Förmliche Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Alter Ortskern - Teilgebiet A" , einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Für den Fortgang des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Umgriffs erforderlich um die Belange des Artenschutzes fundiert miteinzubeziehen, sowie die Klärung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis ohne förmliches Herausnahmeverfahren aus dem LSG mit der Umweltschutzverwaltung des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

Die Verwaltung wird beauftragt, danach die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB durchzuführen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 3

139 Hapberg I
- Sachstand Probebohrung für Sonden

Sachverhalt:
Bürgermeister Huber von der Gemeinde Huglfing hat die Kontaktdaten des Geologen Palta weitergegeben. Am 11.06.2025 hat dieser von der Verwaltung den Auftrag für die Ausschreibung und Durchführung der Probebohrungen erhalten.
Bei dieser Probebohrung soll folgendes geklärt werden:

- die geologischen Verhältnisse / Bohrrisiken / Grundwasserverhältnisse etc.
- die mögliche erzielbare Bohr- und Ausbautiefe der Erdsondenbohrungen auf dem Baufeld
- die erzielbare Wärmeversorgung mittels Erdwärmesonden, unter Langzeitbetrachtung

Der mögliche Heizbedarf der einzelnen Gebäude muss von einem Ingenieurbüro für Gebäudetechnik berechnet werden. Außerdem muss geklärt werden ob eine dezentrale oder zentrale Anlage in Betracht kommt.

GRM Dr. Haberl hat von Problemen bzgl. der Förderung durch KfW-Mittel und der Effizienz von Erdsondenbohrungen in Huglfing gehört, seine E-Mail vom 02.07.2025 wird zur Kenntnis gebracht. Die Rückantwort von Herrn Scharli, Energiewende Oberland vom 03.07.2025 wird ebenfalls vorgetragen:

„Servus zusammen,

1) die Meldung ist veraltet. Ich habe mittlerweile die schriftliche Zusage von der KfW-Bank, dass die Bohrungen, die von der Gemeinde Huglfing im Rahmen der Erschließung durchgeführt wurden für die Bauwerber nicht förderschädlich sind.
2) Auch bei dem Hinweis zur Förderhöhe stimmt die zitierte Meldung leider nicht: Die 50% (bzw. 70%) bekommen nur Leute in Bestandsgebäuden, bei dem Fall in Huglfing ging es um die Förderung eines Neubaus über das KfW-Programm 300. Da ging es um erheblich Unterschiede bei den Kreditkonditionen.
3) In Neubauten mit Flächenheizung liegt die Arbeitszahl von Sole-Wärmepumpen ganzjährig weit über 4.0
4) Beim Neubaugebiet ging es dem Gemeinderat Huglfing nicht nur ums Geld, vorrangig wollte man nachbarschaftliche Konfliktpotenziale vermeiden und mit den Sondenbohrungen das Thema Geräuschentwicklung durch Luft-Wasser-Wärmepumpen komplett vermeiden.

bitte diese Fakten bei der morgigen Sitzung ob öffentlich oder nicht öffentlich berücksichtigen.

Andreas Scharli“

Ein GRM bringt an, dass nicht nur an die Wärme, sondern auch an die Kühlung gedacht werden soll. Technisch ist wohl auch eine Wärmepumpe zur Kühlung geeignet.
Es wird zu Bedenken gegeben, dass man den Bauwerbern nicht alles vorschreiben kann und die Kosten für die Sondenbohrung bereits beim Grundstückskauf anfallen.

140 Grundschule Erweiterung - Sachstand

Sachverhalt:
Nach dem Ausstieg von Architekt Bögl aus gesundheitlichen Gründen muss die Leistung für die Objektplanung ausgeschrieben werden. Laut Bekanntgabe des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegt der Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung bei einer Summe von 221.000 Euro für Dienstleistungen. Da das Honorar des Objektplaners bei einer Bausumme von ca. 2,5 Mio. € vermutlich darüber liegt, muss diese Planungsleistung in einem zweistufigen Verfahren ausgeschrieben werden.
Nach Aussage des Zweckverbands für Kommunale Dienste Oberland wird auch die schnelle Verfügbarkeit auf der Baustelle ein Auswahlkriterium sein. Bei einer europaweiten Ausschreibung findet ein zweistufiges Verfahren statt. Die potentiellen Objektplaner geben Teilnahmeanträge ab, die dann geprüft werden. In der zweiten Runde werden die ausgewählten Planer gebeten, ein Angebot abzugeben. In dieser Phase sind auch Verhandlungsgespräche mit den Bietern vorgesehen um eine möglichst gute Zusammenarbeit zu gewährleisten.
Dies ist ein übliches Vorgehen, bei einer EU-Ausschreibung sind allerdings die Bindefristen vorgegeben, was einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordert.
Der Antrag für eine schulaufsichtliche Genehmigung wurde an die Regierung gestellt. Erst nach der Genehmigung soll mit der Vergabeausschreibung für die Architektenleistung begonnen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

141 Laufende gemeindliche Vorhaben/Baumaßnahmen (Sachstandsberichte und erforderliche Detailbeschlüsse)

141.1 Gemeindezentrum - Sommerkeller / 3. BA, Forum Humor

141.1.1 Sommerkeller Grundbeleuchtung - Ausschreibung vom 24.06.2025 Vergabe - Angebot für Befestigung in der Betondecke

Sachverhalt:
<u>Ausschreibung Grundbeleuchtung Mitte vom 24.06.2025 Vergabe</u>
Es sind acht Firmen aus drei Landkreisen am 30.05.2025 angeschrieben worden um sich an der Ausschreibung mittige Grundbeleuchtung im Sommerkeller zu beteiligen. Die Submission fand am 24.06.2025 um 11:30 Uhr im Rathaus statt, der Elektroprojektant und eine Firma waren anwesend. Im Vorfeld hat eine Firma abgesagt, drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.
Die Kostenschätzung lag bei 196.394,03 Euro brutto. Die zwei Erstbietenden haben eine Differenz von ca. 20 Euro und liegen 10 T€ unter der Kostenschätzung des Ingenieurbüros.
Das Ingenieurbüro Geyer & Fels hat die Angebote nach VOB A § 16 geprüft und geben die Empfehlung die Fa. Livebau Solutions GmbH, 82402 Seeshaupt mit einer Angebotssumme von 186.326,81 Euro zu beauftragen.

Es sollen Vergabegespräche geführt werden.

Angebot für die Befestigung in der Betondecke
Es ist ein Angebot für die Befestigung der Beleuchtung in der Betondecke eingegangen. Es wird versucht noch zwei Vergleichsangebote einzuholen.
Unter Umständen sollen die zwei erstbietenden Elektrofirmen um ein Angebot zur Befestigung der Beleuchtung gebeten werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Ingenieurbüros Geyer & Fels und vergibt den Auftrag an die Firma Livebau Solutions GmbH, 82402 Seeshaupt mit einer Auftragssumme für die mittige Grundbeleuchtung im Sommerkeller von 186.326,81 Euro brutto.
Bzgl. Befestigung der Beleuchtung soll ein Vergleichsangebot eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

141.1.2 3. BA, Schreiben vom 18.06.2025 und vom 21.06.2025

Sachverhalt:
Die Schreiben einer Bürgerin und einer Partei vom 18.06.2025 und vom 21.06.2025 werden zur Kenntnis gebracht. Erster Bürgermeister Dr. Malterer trägt die Fragen der beiden Schreiben über folgende Themen rund um den 3. BA, Forum Humor im Wesentlichen vor:

- Demokratische Teilhabe und Bürgerbeteiligung
- Nutzen für die lokale Bevölkerung
- Wirtschaftliche und finanzielle Risiken
- Infrastruktur und Standortproblematik
- Projektumfang und Größenordnung
- Organisatorische und personelle Belastung

Es wird vorgeschlagen, die Themen nächsten Dienstag beim Treffen mit dem AK Dorfentwicklung gemeinsam mit den Bürgern zu besprechen. Der Termin soll noch auf unserer Homepage eingepflegt und die Einladung im Rathaus ausgehängt werden. Die beiden Schreiben werden per E-Mail an den Gemeinderat verteilt.

Beschluss:
Der Gemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

141.2 Kloster / Kommunalunternehmen

/

141.3 Dorfentwicklung / Flächennutzungsplan

/

142 Allgemeine Information und Termine

142.1 durch den Bürgermeister

142.1.1 Baumkontrolle Verkehrssicherheitspflicht - Baumkontrolle Juni 2025, Totholz - Wettersteinstraße 11, Fällung

Sachverhalt:
Baumkontrolle Juni 2025, Totholz
Die Ergebnisse der halbjährlichen Baumkontrolle zur Verkehrssicherheitspflicht liegen vor und werden vorgetragen.

An folgenden Stellen muss kleineres und größeres Totholz entfernt werden: Allee Klinik Höhenried und Allee vom Hofgut zum Kloster, vom Dampfersteg Richtung Hotel Marina und Strandbad, Klosterhof, Feuerwehrhaus, Grundweiher, Am Sportplatz, Schulhof, Spielplatz am Bahnhof und Waldkindergarten.

Die Totholzentfernung auf den gemeindlichen Flächen kann nicht vom Bauhof übernommen werden, deshalb wird Baumpfleger Huber die Arbeiten ausführen.

Wettersteinstraße 11, Fällung
Der Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2023 wird in Erinnerung gerufen. Der Antragsteller sollte diesbezüglich einen Nachweis liefern, dass es sich um einen holzzersetzenden Pilz handelt. Der Baumpfleger Klaus Huber hat mit Schreiben vom 08.06.2025 die Empfehlung ausgesprochen, die Eiche sofort zu fällen, da diese am Stammfuß einen Pilzbefall ausweist, bei dem alle statisch relevanten Wurzeln sehr schnell zersetzt werden.
Es soll die Nachpflanzung von zwei jungen Großgehölzen erfolgen, vorzugsweise wieder Eichen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

142.1.2 AK Dorfentwicklung, Einladung zum nächsten Treffen

Sachverhalt:
Erster Bürgermeister Dr. Malterer lädt alle Bernrieder Bürgerinnen und Bürger und Interessierte herzlich zum nächsten Treffen des AK Dorfentwicklung am Dienstag, 08.07.2025 um 18:00 Uhr in das Rathaus ein. Folgende Themen sollen besprochen werden: Dorfentwicklung, ISEK / Tourismusentwicklung und mögliche Finanzierung des 3. Bauabschnitts im Kurbetrieb.

142.2 durch den Gemeinderat

142.2.1 Dampfersteg, zu entfernender Ahorn

Sachverhalt:
GRM Lüdtke weist darauf hin, dass rechts neben dem Dampfersteg in der Eibe ein Ahorn wächst, der entfernt werden soll. Dies soll dem Bauhof weitergegeben werden.

142.2.2 Besuch der Partnergemeinde Samoreau, Rückblick

Sachverhalt:
Benedikt Eberl, zweiter Bürgermeister und Vorsitzender des Freundeskreises Samoreau-Bernried teilt mit, dass die Partnergemeinde Samoreau vom 29. bis 31.05.2025 in Bernried war. Die Kosten u.a. für die Geschenke an die Partnergemeinde Samoreau, die Bewirtung und die musikalische Umrahmung am Festabend werden von der Gemeinde Bernried übernommen, der Freundeskreis hat sich dieses Jahr mit 6.800 € beteiligt.
GRM Dr. Regenauer betont, dass die Partnerschaft schon über 35 Jahre besteht und dieses Jahr ca. 70 Franzosen in Bernried privat untergebracht werden konnten.

142.2.3 Sommerfest des Heimat- und Trachtenvereins, Einladung

Sachverhalt:
Doris Kremser, GRM und Vorstand des Heimat- und Trachtenvereins Bernried lädt alle Bürger recht herzlich zum Sommerfest am Samstag, 12.07.2025 um 18 Uhr in den Klosterhof ein. Die Blaskapelle Bernried wird zum Tanz aufspielen.

142.2.4 Spielplatz am Sportplatz, Spendensammlung über Flohmarkt

Sachverhalt:
GRM Groß lädt recht herzlich zum Flohmarkt am kommenden Samstag, 05.07.2025 von 14 bis 21 Uhr in den Klosterhof ein. Die Standgebühr und die Essenseinnahmen unterstützen die Finanzierung des Projekts „Spielplatz am Sportplatz“.

Erster Bürgermeister Dr. Malterer bedankt sich für die rege Diskussion und schließt die Sitzung.

Bernried am Starnberger See, 01.08.2025

Vorsitzender:	Schriftführerin:
Dr. Georg Malterer Erster Bürgermeister	Sarah Benedikt VA